

# RS OGH 1954/5/26 VIZR69/53

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1954

## Norm

ABGB §1327 c1

## Rechtssatz

Die Witwe eines freiberufllich tätig gewesenen Unfallgetöteten kann von dem Schädiger grundsätzlich Ersatz auch des Schadens verlangen, der ihr dadurch entsteht, daß ihr Rücklagen zur Sicherung ihres zukünftigen Unterhaltes entgehen, zu deren Ansammlung der Ehemann während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens verpflichtet gewesen wäre.

Veröff: MDR 1954,471

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1954:RS0103013

## Dokumentnummer

JJR\_19540526\_AUSL000\_0060ZR00069\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)